

BKKÖ NEWSLETTER

„§ 50a Ärztegesetz“

Seit dem Frühjahr 2011 wurden Anfragen vom Berufsverband Kinderkrankenpflege zur Klärung der Situation § 50a Ärztegesetz und die Auswirkungen auf die Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen durch Diplomierte Kinderkrankenpflegepersonal an das Bundesministerium für Gesundheit gerichtet.

Die Schulung und Beratung von Patienten/innen im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich (Verabreichung von Arzneimittel, Setzen von transurethralen Blasenkathetern, Verbandwechsel eines CAPD-Kathetern u.v.m.) gehört lt. §15 Abs. 5 GuKG zu den Tätigkeiten des gehobenen Dienst. Die Schulung und Beratung von Angehörigen ist jedoch laut ÄG §50a wie folgt geregelt:

„Die Unterweisung und Anleitung von pflegenden Angehörigen zur Durchführung gemäß § 50a Ärztegesetz 1998 übertragender ärztlicher Tätigkeiten ist nach geltender Rechtslage hingegen nicht vom mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst und darf daher derzeit nicht an diplomiertes Pflegepersonal übertragen und von diesem durchgeführt werden.“

Während also der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für die Anleitung und Schulung von Patienten/Innen sowohl im eigen- als auch im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich verantwortlich ist, gilt dies nicht ebenso für die Anleitung und Schulung von betreuenden Angehörigen. Ist ein/e Patient/In nicht in der Lage Tätigkeiten, die dem mitverantwortliche Bereich zuzurechnen sind (Verabreichung von Arzneimittel, Setzen von transurethralen Blasenkathetern, Verbandwechsel eines CAPD-Kathetern u.v.m.) selbständig zu übernehmen, muss dies von der Pflegeperson an die/den Ärztin/Arzt gemeldet werden (§16[3] GUKG. Die/der Ärztin/Arzt hat laut ÄG die Schulung von Angehörigen durchzuführen und sich vom Können dieser zu überzeugen, bevor eine Entlassung vorgenommen werden kann.

In der Kinder- und Jugendlichenpflege hat die Anwendung des ÄG §50a besonders gravierende Auswirkungen auf die sowohl intra- als auch extramurale Betreuung kranker Kinder und deren Eltern. Die Schulung/Anleitung müsste in beispielsweise folgenden Tätigkeiten durch die/den Ärztin/Arzt erfolgen: Medikamentenverabreichung (oral, nasal, rectal, s.c. usw.), Diabetesmanagement, Wundversorgung und Verbandwechsel, z.B. bei PEG, Versorgung von Entero- und Nephrostomien, Peritonealdialyse: Beutelwechsel, Verbandwechsel bei CAPD Kathetern, Setzen von Einmalkathetern, usw.

Um den Kernaufgaben der Kinderkrankenpflege nachkommen zu können, bedarf es einer Änderung des Ärztegesetzes, sodass Eltern/Angehörige in mitverantwortlichen Tätigkeiten von entsprechend ausgebildeten Pflegepersonen auch geschult und angeleitet werden dürfen.

Berufsverband



Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich

1120 Wien, Altmannsdorferstraße 104
 T: 0043-1-4702233 F: 0043-1-4796400
 E: office@kinderkrankenpflege.at
 I: www.kinderkrankenpflege.at